

Vereinssatzung



Inhalt

A. Allgemeines

- § 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Verbandsmitgliedschaften

B. Vereinsmitgliedschaft

- § 5 Arten der Mitgliedschaft
- § 6 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 8 Beiträge, Gebühren, Umlagen, Zahlungen
- § 9 Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

D. Die Organe des Vereins

- § 10 Vereinsorgane
- § 11 Vergütung Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit
- § 12 Mitgliederversammlung
- § 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung
- § 14 Anträge zur Tagesordnung
- § 15 Vorstand
- § 16 Abteilungen
- § 17 Ehrenrat

E. Vereinsjugend

- § 18 Vereinsjugend

F. Sonstige Bestimmungen

- § 19 Revision
- § 20 Vereinsordnungen
- § 21 Haftung des Vereins
- § 22 Datenschutz im Verein

G. Schlussbestimmungen

- § 23 Auflösung
- § 24 Gültigkeit dieser Satzung

Der Einbecker Sportverein von 2006 e. V. achtet und fördert die Gleichberechtigung aller Geschlechter. Aus Vereinfachungsgründen und zur besseren Übersicht und Lesbarkeit beschränkt sich der Text auf die männliche Form.

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

Der Einbecker Sportverein von 2006 e.V. (ESV) wurde am 17.03.2006 durch Zusammenschluss des Turn-Club Einbeck e.V. und des SV Eintracht Einbeck e.V. gegründet. Sitz des Vereins ist Einbeck.

Der ESV ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Göttingen unter VR 150240 eingetragen. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins / Zweckerreichung

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports nach § 52 Abs. 2 Nr. 21 der Abgabenordnung (AO) insbesondere im Bereich des Breiten- und Freizeitsports aber auch im Bereich der Leistungsförderung im Wettkampfsport und des Gesundheitssports.

Der ESV verwirklicht die Grundsätze der Integration und Inklusion.

Dazu gehört auch die Ablehnung von jeglicher Gewalt einschließlich sexueller Übergriffe.

Weiter wirkt der ESV im Rahmen seiner allgemeinen Jugendarbeit bei der Jugendpflege und Jugendförderung (gemäß § 75 Sozialgesetzbuch VIII) mit.

Der Vereinszweck des ESV wird insbesondere verwirklicht durch

- a) Durchführung von Turn-, Spiel- und Sportübungen auch in Form von Kursangeboten und im Rahmen von Kooperationen
- b) Anschaffung, Anmietung und Unterhaltung von durch Abs. a) bedingten Geräten, Sportanlagen und Räumen
- c) Aus- und Fortbildung von Übungsleitern, Trainern, Betreuern, Vereinsführungs-kräften und Wettkampf- oder Schiedsrichtern
- d) Durchführung von geeigneten Informations- und Bildungs- und Repräsentations-veranstaltungen
- e) Durchführung von Sportveranstaltungen, Serienspielen, Freizeitsportangeboten, Turnierbetrieb und sonstigen sportlichen Veranstaltungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
4. Der Verein ist parteipolitisch, religionsbezogen und ethnisch neutral.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
6. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Einbecker Sportverein von 2006 e.V. ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V. und im Kreissportbund Northeim-Einbeck e.V..
2. Über seine Abteilungen kann der ESV auch Mitglied der jeweiligen Fachverbände werden.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

1. Es gibt aktive und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
2. Alles Weitere regelt die Beitragsordnung.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein kann jede natürliche und juristische Person auf Antrag erwerben, sofern sie die Satzung des Vereins anerkennt und ihre Mitgliedschaft nicht den Zielen des Vereins widerspricht.

Für Personen, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, ist der Aufnahmeantrag von einem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Leistung der Zahlungen für den Vertretenen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach Eingang des schriftlichen Aufnahmeantrages.

Mitglieder, die sich um den ESV besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Antrag zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Das Mitglied ist verpflichtet, alle Informationen, die für die Mitgliedschaft von Wichtigkeit sind wie unter anderem Wohnortwechsel, telefonische oder elektronische Erreichbarkeit und Änderung der Bankverbindung innerhalb eines Monats dem Verein schriftlich oder per Email mitzuteilen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds oder durch Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person. Der freiwillige Austritt erfordert eine schriftliche Austrittserklärung (Kündigung) mit einmonatiger Frist auf den Schluss des laufenden Kalenderhalbjahres. Zur Fristwahrung ist ein rechtzeitiger Zugang des Schreibens zum 31. Mai oder 30. November des Jahres erforderlich. Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn

- a) ein schwerwiegender Verstoß gegen Vereinsinteressen,
- b) eine Nichtzahlung von Beträgen und Gebühren trotz zweimaliger Mahnung,
- c) eine nachhaltige Störung des Vereinslebens,
- d) oder sonstiges vereinsschädigendes Verhalten vorliegt.

Der Beschluss über den Ausschluss hat die Entscheidungsgründe zu enthalten, und er ist dem auszuschließenden Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von einem Monat schriftlich Widerspruch einlegen. In dem Falle nimmt sich der Ehrenrat des Vorgangs an. Die Mitgliedschaft ruht bis zur endgültigen Klärung durch Entscheidung des Ehrenrates gemäß §17 Abs. 6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8 Beiträge, Gebühren, Umlagen, Zahlung

1. Aufnahmebeitrag, Beiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in der Beitragsordnung veröffentlicht. Umlagen sind jährlich auf das Zweifache des jeweiligen Jahresbeitrages begrenzt.
2. Abteilungsbeiträge (in Abstimmung mit dem jeweiligen Abteilungsleiter), Kursgebühren und sonstige Entgelte werden vom Vorstand beschlossen und in der Beitragsordnung veröffentlicht.
3. Über Zahlungstermine und Zahlungsverfahren entscheidet der Vorstand. Sie sind in der Beitragsordnung bekannt zu geben.
4. Forderungen, die in der Summe mehr als zwei Monatszahlungen ergeben, werden angemahnt. Das weitere Verfahren regelt die Beitragsordnung.
5. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand fällige Forderungen stunden oder ermäßigen. In einem solchen Falle ist jeweils ein Protokoll zu fertigen.

§ 9 Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

1. Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, durch Ausübung des Stimmrechts an Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung und an allen

Veranstaltungen sportlicher und nichtsportlicher Art teilzunehmen, sofern keine grundsätzliche Trennung nach Alter und Geschlecht besteht, sowie die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und Ordnungen des Vereins zu befolgen und nicht gegen die Vereinsinteressen zu handeln.
3. Sie sind ferner verpflichtet, die in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge, Gebühren und Entgelte zu entrichten.
4. Die Mitglieder beteiligen sich nach ihren Kräften und Möglichkeiten an der Erhaltung und an der Arbeit des Vereins.

D. Die Organe des Vereins

§ 10 Vereinsorgane

Die Organe des Einbecker Sportvereins von 2006 e. V. sind

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Abteilungen
- d) Die Vereinsjugendversammlung
- e) Der Ehrenrat

§ 11 Vergütung Organmitglieder, Aufwändungsersatz, bezahlte Mitarbeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse sowie der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- oder Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse sowie der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
3. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Die Schaffung der Stelle eines Geschäftsführers bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Weiter ist der Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke, Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht haben die beiden Vorsitzenden.
4. Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwändungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen. Der Anspruch auf Aufwändungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
5. Einzelheiten kann die Finanzordnung regeln.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Stimmrecht

- a) Als Mitglied stimmberechtigt sind mit jeweils einer Stimme juristische Personen und natürliche Personen ab 16 Jahren.
 - b) Für Mitglieder unter 16 Jahren wird das Stimmrecht durch einen erziehungsberechtigten Vertreter wahrgenommen.
 - c) Bei Nichtanwesenheit ist eine schriftliche Stimmabgabe unzulässig.
 - d) Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
3. Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung
- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal, statt.
 - b) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
 - c) Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn die Einberufung von zwei Zehnteln der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.
4. Einberufung der Mitgliederversammlung
- a) Die Einberufung erfolgt durch einen der beiden Vorsitzenden in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 21 Tagen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
 - b) Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene E-Mail- oder Postadresse gerichtet ist. Mitglieder, die dem Verein keine E-Mail- Adresse gegeben haben, werden per Brief eingeladen.
5. Leitung der Mitgliederversammlung
- a) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt einer der beiden Vorsitzenden.
 - b) Ein Versammlungsleiter kann als Moderator gewählt werden.
6. Niederschrift
- a) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das die Anträge und die Ergebnisse der Beschlussfassungen wiedergibt.
 - b) Es ist von einem der beiden Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
7. Beschlussfähigkeit / Beschlussfassung
- a) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
 - b) Beschlussfassungen, Abstimmungen und Wahlen werden, soweit die Satzung es nicht anders vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Eine Enthaltung ist keine Stimmabgabe.
 - c) Satzungsänderungen bedürfen einer Zustimmung von wenigstens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
 - d) Die Auflösung des Vereins benötigt einer Zustimmung von mindestens drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.
 - e) Die Änderung des Vereinszwecks bedarf einer Zustimmung von mindestens drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.
 - f) Die Stimmabgabe erfolgt regelmäßig offen per Handzeichen. Auf Antrag, den ein Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten befürworten müssen, finden Stimmabgaben geheim statt.
8. Medienvertreter und Gäste
- a) Gäste oder Medienvertreter können an den Mitgliederversammlungen ohne Rede- und Stimmrecht teilnehmen.
 - b) Auf Antrag, der mit einfacher Mehrheit befürwortet werden muss, findet die Mitgliederversammlung nicht öffentlich statt.

§ 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere

- a) Wahl und Abberufung der von ihr zu wählenden / gewählten Vorstandsmitglieder

- b) Wahl der Revisoren
- c) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- d) Entgegennahme von Geschäftsbericht und Jahresabschluss des Vorstandes
- e) Entlastung des Vorstands
- f) Genehmigung des Haushaltsplans
- g) Festlegung von Beiträgen, Aufnahmebeiträgen und Umlagen
- h) Beschlussfassung über die Satzung
- i) Beschlussfassung über Auflösung oder Zweckänderung des Vereins

§ 14 Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung

1. Dringlichkeitsanträge
 - a) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
 - b) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
 - c) Sachverhalte nach § 14.3 können nur beraten, aber nicht beschlossen werden.
2. Initiativanträge
 - a) Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
 - b) Zur Annahme des Antrages ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
 - c) Sachverhalte nach § 14.3 die als Initiativanträge eingebracht wurden, können nur beraten, aber nicht beschlossen werden.
3. Besondere Anträge wie Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins, die Änderung des Vereinszwecks, die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern, die Beschlussfassung über Beiträge, Aufnahmebeiträge und Umlagen sowie Gegenstände der Beratung, die nicht unerhebliche Wirkungen für die Mitglieder haben, können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung bei Einladung der Mitgliederversammlung angekündigt und im Wortlaut mitgeteilt wurden sind.

§ 15 Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat die Aufsicht über die Vereinsorgane.
2. a) Der Vorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, dem Vorstand/Finanzen, dem Vorstand/Jugend, dem Vorstand/Abteilungen und drei weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder regelt der Geschäftsverteilungsplan.
 - b) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die beide Vorsitzenden und der Vorstand/Finanzen. Sie sind gerichtlich und außergerichtlich alleinvertretungsberechtigt.
 - c) Ein Vorsitzender, der Vorstand/Finanzen und ein weiteres Vorstandsmitglied werden von der Mitgliederversammlung in ungeraden Kalenderjahren für zwei Jahre gewählt. Der andere Vorsitzenden und zwei weitere Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in geraden Jahren für zwei Jahre gewählt. Das passive Wahlrecht setzt die Volljährigkeit des Kandidaten voraus.
 - d) Der Vorstand/Jugend, der das 16. Lebensjahr vollendet haben muss, wird von der Jugendversammlung gewählt.
 - e) Der Vorstand/Abteilungen wird für zwei Jahre von den Abteilungsleitern gewählt. Spätestens vier Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung lädt der Amtsinhaber alle Abteilungsleiter zu einer gemeinsamen Sitzung ein, um den Vorstand/Abteilungen für die nächste Periode zu benennen.
 - f) Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf mindestens einmal pro Quartal statt. Die Frist zur Einladung mit Tagesordnung beträgt 7 Tage. Alle Anwesenden sind stimmberechtigt mit je einer Stimme stimmberechtigt. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit bei offener Abstimmung gefasst. Bei

Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Protokollführer und von einem der beiden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

- g) Zweimal im Jahr findet eine gemeinsame Sitzung mit den Abteilungsleitern statt. Die Frist zur Einladung mit Tagesordnung beträgt 14 Tage. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Protokollführer und von einem der beiden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- h) Beim Ausscheiden oder bei dauernder Verhinderung von Mitgliedern des Vorstandes können deren Ämter bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch besetzt werden. Nach Ergänzungswahl durch die Mitgliederversammlung endet die Berufung mit Ablauf der in „c)“ genannten Wahlperiode.
- i) Personen, die sozialversicherungspflichtig für den Verein tätig sind, können kein Vorstandsamt bekleiden. Außerdem können Personen, die für den Verein als Honorarkraft tätig sind und aus dieser Tätigkeit ein Jahreshonorar von mehr als 6.000,00 Euro beziehen, kein Vorstandsamt bekleiden.

§ 16 Abteilungen

1. Der Vorstand kann Abteilungen gründen oder auflösen.
2. Organisationsstruktur und Aufgabenverteilung regelt die Abteilung eigenständig.
3. Ein Vereinsmitglied kann Mitglied in mehreren Abteilungen sein.
4. Die Geschäfte der Abteilung werden vom Abteilungsleiter geführt. Der Abteilungsleiter vertritt die Abteilung im Verein und den ESV im jeweiligen Fachverband.
5. Der Abteilungsleiter und mindestens ein Stellvertreter werden von der Abteilungsversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, und zwar der Abteilungsleiter in Jahren mit gerader Jahreszahl und der oder die Stellvertreter in Jahren mit ungerader Jahreszahl. Die Wahl erfolgt durch einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Abteilungsmitglieder.
6. Stimmrecht
 - a) Als Abteilungsmitglied stimmberechtigt ist mit jeweils einer Stimme jede natürliche Person ab 16 Jahren, die am Tag der Einladung zur Abteilungsversammlung der jeweiligen Abteilung angehört.
 - b) Für Abteilungsmitglieder unter 16 Jahren wird das Stimmrecht durch einen erziehungsberechtigten Vertreter wahrgenommen.
 - c) Bei Nichtanwesenheit ist eine schriftliche Stimmabgabe unzulässig.
 - d) Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Abteilungsmitglieder ist nicht zulässig.
7. Ordentliche und außerordentliche Abteilungsversammlung
 - a) Die ordentliche Abteilungsversammlung findet einmal jährlich statt.
 - b) Die Abteilungsleitung kann jederzeit eine außerordentliche Abteilungsversammlung einberufen, wenn das Interesse der Abteilung es erfordert.
 - c) Der Abteilungsleitung muss eine außerordentliche Abteilungsversammlung einberufen, wenn die Einberufung von zwei Zehnteln der Abteilungsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.
8. Einberufung der Abteilungsversammlung
 - a) Die Einberufung erfolgt durch den Abteilungsleiter oder seinen Stellvertreter schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 21 Tagen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
 - b) Die Einladung gilt dem Abteilungsmitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein schriftlich bekannte E-Mail- oder Post- Adresse gerichtet ist. Abteilungsmitglieder, die dem Verein keine E-Mail- Adresse gegeben haben, werden per Brief eingeladen.
9. Leitung der Abteilungsversammlung
 - a) Den Vorsitz in der Abteilungsversammlung führt der Abteilungsleiter, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.
 - b) Ein Versammlungsleiter kann als Moderator gewählt werden.

10. Niederschrift

Über den Verlauf der Abteilungsversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das die Anträge und die Ergebnisse der Beschlussfassungen wiedergibt und das vom Abteilungsleiter oder seinem Stellvertreter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist dem Vorstand und der Geschäftsstelle innerhalb von vier Wochen zu übermitteln.

11. Beschlussfähigkeit / Beschlussfassung

- a) Die Abteilungsversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- b) Beschlussfassungen, Abstimmungen und Wahlen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Eine Enthaltung ist keine Stimmabgabe.
- c) Die Stimmabgabe erfolgt regelmäßig offen per Handzeichen. Auf Antrag, den 1/10 der anwesenden Stimmberechtigten befürworten müssen, finden Stimmabgaben geheim statt.

12. Vereinsöffentlichkeit

Die Abteilungsversammlung findet vereinsöffentlich statt.

§ 17 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat setzt sich auf Anruf durch Mitglieder, Abteilungen oder Vorstand zusammen.
2. Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern, die langjährig für den Verein tätig sind und über große Erfahrung in der Vereinsarbeit verfügen.
Ihren Sprecher bestimmt die Ehrenratsgruppe aus sich heraus.
3. Der Ehrenrat entscheidet über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des ESV und versucht diese zu schlichten.
4. Über die Sitzung und die jeweiligen Entscheidungen des Ehrenrats ist ein Protokoll zu erstellen.
Die Entscheidungen des Ehrenrats sind für den Vorstand von richtungsweisendem Charakter. Dieser kann die Vorschläge mit zwei Drittel Mehrheit aller Vorstandsmitglieder ablehnen. Bei Ablehnung kann der Ehrenrat zur Klärung des Sachverhalts seine Entscheidung nochmals mündlich dem Vorstand vortragen

E. Vereinsjugend

§ 18 Vereinsjugendversammlung

1. Der Vereinsjugend gehören alle Jugendlichen und Kinder des Vereins bis zum vollendeten 27. Lebensjahr unabhängig von der Abteilungszugehörigkeit an.
2. Die Vereinsjugendarbeit dient dem Ziel, Kindern und Jugendlichen über das sportliche Angebot hinaus Möglichkeiten zu einer sinnvollen Freizeitgestaltung im Rahmen der Jugendpflege und Jugendhilfe und mittels Bildungsangeboten zu bieten.
3. Die Jugendversammlung wählt den Vorstand/Jugend als Vertreter der Vereinsjugend im Vorstand sowie den Jugendausschuss. Der Vorstand/Jugend muss zum Zeitpunkt seiner Kandidatur das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Einverständnis der Erziehungsberechtigten zur Übernahme des Amtes muss bis zum Erreichen der Volljährigkeit vorliegen.
4. Die Bildung des Jugendausschusses regelt die Jugendordnung.
5. Bei der Wahl Vorstand/Jugend und des Jugendausschusses steht das Stimmrecht allen anwesenden Mitgliedern vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr zu.
6. Die Wiederwahl in den Jugendausschuss und als Vorstand/Jugend ist zulässig.

F. Sonstige Bestimmungen

§ 19 Revision

1. Der ESV hat zwei Revisoren und einen Reserverevisor. Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung jeweils für drei Jahre, wobei in jedem Jahr ein Revisor als Reserverevisor zu wählen ist.
2. Die Ämterabfolge lautet: Reserverevisor (1. Jahr), 2. Revisor (2. Jahr) und 1. Revisor (3. Jahr). Danach ist eine Neuberufung möglich.
3. Die Revisoren haben in jedem Rechnungsjahr mindestens eine Revision, die regelmäßig nach Erstellung des Jahresabschlusses und vor der ordentlichen Mitgliederversammlung liegt, durchzuführen.
4. Über das Ergebnis der Revision ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.
5. Die Revisoren stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes.
6. Die Befangenheit der Revisoren ist auszuschließen.

§ 20 Ordnungen:

Der Vorstand kann Ordnungen erlassen, wie:

Beitragsordnung, Finanzordnung, Geschäftsordnung, Ehrungsordnung

Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 21 Haftung des Vereins

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 720,00 Euro im Jahr nicht übersteigt, haften nicht für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, wenn diese bei der Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit auftreten. Nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit müssen sie haften.
2. Der Verein haftet gegenüber Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 22 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der Datenschutzverordnung (DSGVO) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert und verarbeitet.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Die Organe des Vereins, alle Mitarbeiter und sonstige für den Verein tätige Personen, sind verpflichtet, die gesetzlichen Vorgaben lt. Abs. 1 einzuhalten. Die Daten sind von den Mitarbeitern vertraulich zu behandeln. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der betreffenden Personen aus dem Verein hinaus.

G. Schlussbestimmungen

§23 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die beiden Vorsitzenden als Liquidatoren des Vereins bestellt.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Einbeck, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sport zu verwenden hat.
4. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 24 Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 24.09.2021 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Stand 24.09.2021